

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.04.2024

42.20

Frau Nieling

Tel 0221 809-4053

Angelika.nieling@lvr.de

Auftrag
Kindeswohl 

Rundschreiben Nr. 42/09/2024

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung der gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen.

Die Landesjugendämter haben bisher zu verschiedenen Themen Aufsichtsrechtliche Grundlagen entwickelt:

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen
- Wald- und Naturpädagogik



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Aktuell wurde die Aufsichtsrechtliche Grundlage Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII erarbeitet.

Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Kindertagesstätten ermöglicht es den Betriebserlaubnisbehörden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen bzw. fortbestehen. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Betrieb der Einrichtung.

In den beiliegenden Aufsichtsrechtlichen Grundlagen wird den Trägern veranschaulicht, welche Mindestanforderungen grundsätzlich einzuhalten sind, damit von einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung ausgegangen werden kann. Auskunft-, Dokumentations- und Nachweispflichten werden detailliert dargestellt. Eine Empfehlung zur Dokumentation nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII meldepflichtiger Ereignisse rundet die aufsichtsrechtliche Grundlage ab.

Die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen finden Sie unter diesem Link:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfr-kinder/service_12/service_13.jsp#section-3797026

Aus der neu veröffentlichten Aufsichtsrechtlichen Grundlage ergibt sich auch, dass die Thematik Buch- und Aktenführung konzeptionell zu verankern ist.

Eine Übersendung der entsprechend überarbeiteten Konzepte ist nicht erforderlich.

Diese sind auf dem aktuellen Stand zu halten und nur im Bedarfsfall (z.B. Beantragung einer Betriebserlaubnis, Anforderung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Rahmen einer Prüfung eines Ereignisses nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) einzureichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner*innen der Aufsicht und Beratung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie